



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	16. Mai 2024
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	02
<b>Gegenstand:</b>	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg im Parallelverfahren
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
<b>Anlagen:</b>	B-Plan und F-Plan, Begründung mit Umweltbericht, Abwägung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg rechtskräftig.
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg, mitgeteilt.
6. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
7. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.
8. Die Genehmigung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.
9. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg nebst Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.



10. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg mitgeteilt.

**Begründung:**

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der „Auswertung der Stellungnahmen“ beigefügten Anlage 1 berücksichtigt. Die Adressaten der Stellungnahmen werden über die Abwägung informiert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/7 „Am Heckenrain“, Stadtteil Elbenberg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Elbenberg nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.

Naumburg, den 02. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	16. Mai 2024
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	03
<b>Gegenstand:</b>	Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im westlichen Bereich der Änderung Nr. 2 (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss) und 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
<b>Produkt:</b>	4.1.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
<b>Anlagen:</b>	Auszüge B- und F-Plan

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg (2.532 m<sup>2</sup>) teilaufzuheben.
2. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verfahren zur Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 (BauGB) durchzuführen.

### **Begründung:**

Die Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das gesamte Stadtgebiet weist für das Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg eine Fläche für Gemeinbedarf aus mit der Festlegung Kindertagesstätte und Bürgerhaus. Da die auf dieser Fläche befindliche ehemalige Kita nicht mehr als solche genutzt wird und das Objekt zwischenzeitlich veräußert wurde, entspricht die Darstellung nicht mehr der angestrebten Nutzung (Hausarztgemeinschaft). Hierauf wurde bereits bei der Veräußerung des Grundstücks hingewiesen.

Die angestrebte Nutzung als Standort einer Hausarztpraxis wäre ohne Änderung des Bebauungsplans baurechtlich nicht genehmigungsfähig. Damit die Nutzungsänderung möglich wird soll Bebauungsplan für diesen Teilbereich aufgehoben werden. Er ist zur weiteren städtebaulichen Entwicklung nicht mehr erforderlich. Nach der Aufhebung geht der Bereich in ein Gebiet nach § 34 BauGB über, die zukünftige Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann nach der Eigenart der näheren Umgebung.

Ferner ist auch im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt (Kindertagesstätte sowie Bürgerhaus). Aus den gleichen Gründen soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden, geplant ist die Darstellung einer gemischten Baufläche wie im östlichen Anschluss.



Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 1. Änderung ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Der Änderungsbereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Das beschleunigte Verfahren ist bei der (Teil-)Aufhebung von Bebauungsplänen nicht anwendbar. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Die Bauleitplanung erfordert insofern eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4 b BauGB einem Dritten übertragen worden ist.

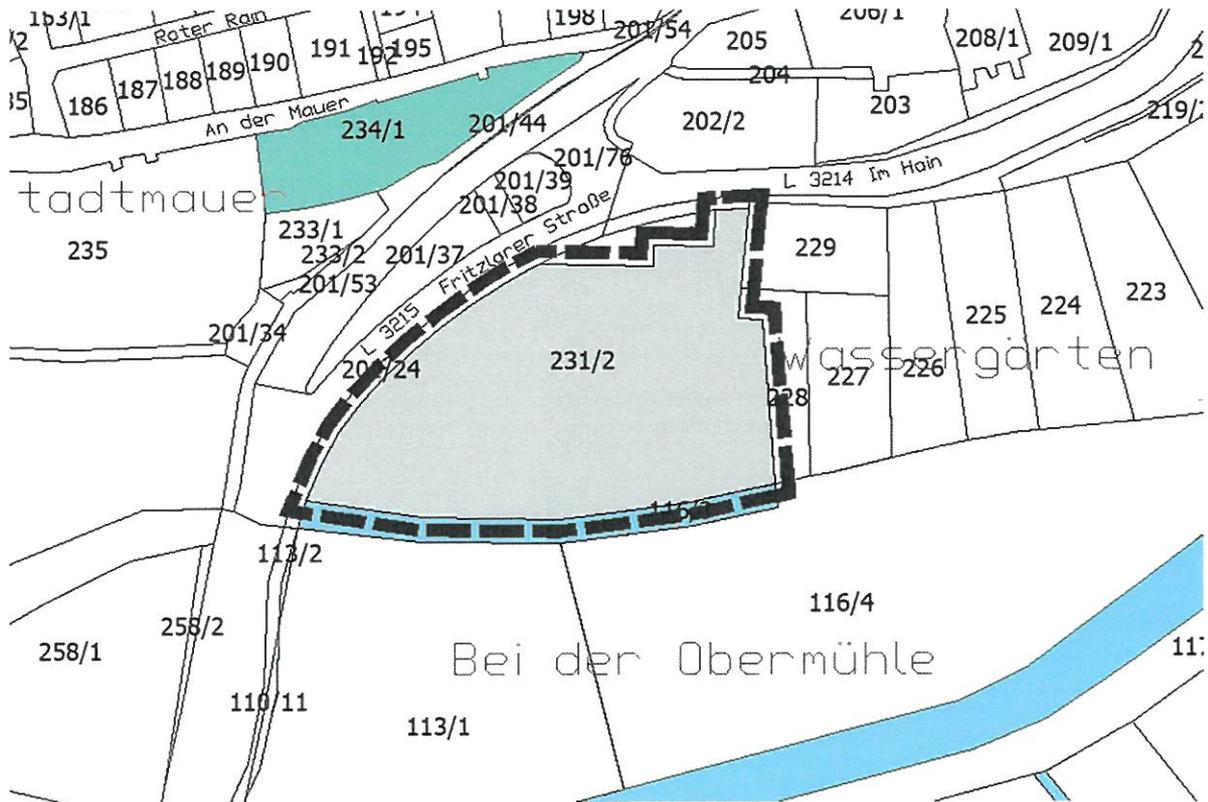
Naumburg, den 16. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



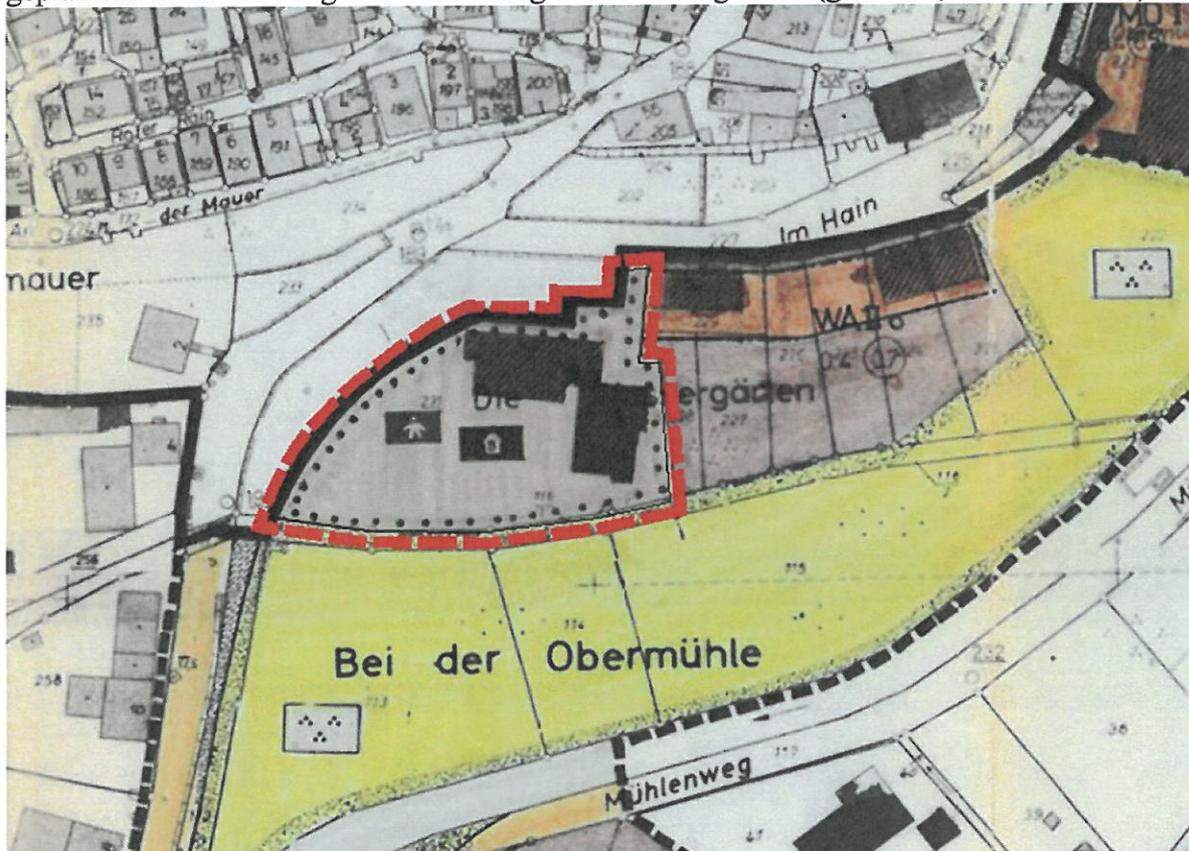
**Anlage 1:**  
Teilaufhebungsbereich (genordet, ohne Maßstab)





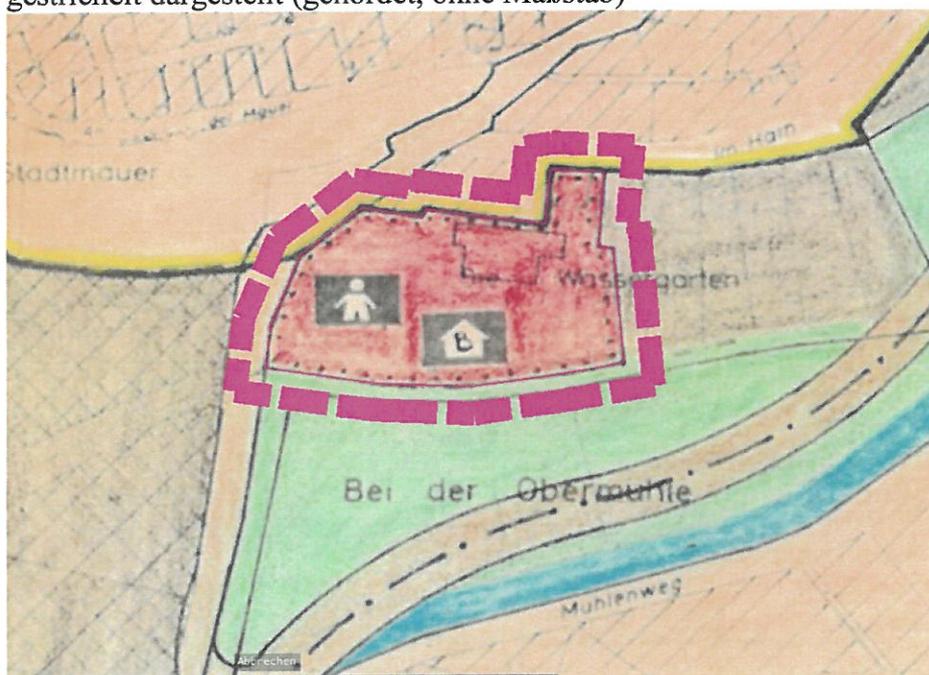
**Anlage 2:**

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1, Bereich der 2. Änderung, mit geplantem Teilaufhebungsbereich in rot gestrichelt dargestellt (genordet, ohne Maßstab)



**Anlage 3:**

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, mit geplantem Änderungsbereich in magenta gestrichelt dargestellt (genordet, ohne Maßstab)



*Zu Top 4, Starvo 16.05.2024*

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Naumburg -



Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Julia Hensel  
Rathaus  
34311 Naumburg

Naumburg, 25.04.2024

## Entscheidungsgrundlagen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stadtverordnetensitzung am 16.05.2024

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Hensel,

wir bitten Sie, folgenden Antrag während der nächsten Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung zu stellen:

### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung folgende Rechts- bzw. -datengrundlagen bezogen auf das Stadtgebiet Naumburg aufzubereiten und möglichst auch in Kartenform bis zum 15.08.2024 zur Verfügung zu stellen:

- „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ gemäß dem gültigen Regionalplan
- „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ mit Angabe der Ertragsmesszahlen
- Städteneigene Grundstücke in den Feldgemarkungen außerhalb der Siedlungsflächen

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Ritter'.

Bernd Ritter  
Fraktionsvorsitzender



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	16. Mai 2024
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	05
<b>Gegenstand:</b>	Betrieb der Kindertagesstätte St. Vinzenz Naumburg; Wechsel des Vertragspartners
<b>Produkt:</b>	2.2.4 Betrieb von Kindertageseinrichtungen
<b>Anlagen:</b>	Dekret

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadt Naumburg stimmt zu, dass der Vertrag zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Vinzenz Naumburg rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 anstelle der Katholischen Kirchengemeinde Naumburg St. Crescentius mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Heimerad, Mönchspfehl 5, 34471 Volkmarsen fortgeführt wird.

### **Begründung:**

Die Katholische Kirchengemeinde Naumburg St. Crescentius ist zum 01. Januar 2024 durch ein so genanntes Dekret des Bischofs von Fulda aufgehoben und mit der Katholischen Kirchengemeinde in Volkmarsen, die ab diesem Zeitpunkt den Namen St. Heimerad führt, vereinigt worden.

Die Katholischen Kirchengemeinde St. Heimerad ist Rechtsnachfolgerin der Naumburger Kirchengemeinde und damit auch die neue Vertragspartnerin der Stadt in Bezug auf die Kindertagesstätte.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Zustimmung zu diesem Wechsel der Vertragspartnerin gebeten, auch wenn dies formell nicht notwendig ist.

Der Betriebsvertrag mit der Kirchengemeinde ist aber allein aufgrund seiner finanziellen Auswirkungen einer der wichtigsten Verträge der Stadt und wurde zudem in der ursprünglichen Fassung auch schon durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Daher sollte jede Änderung die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfahren.

Ob sich durch die Zusammenlegung der Kirchengemeinden etwas in Bezug auf die langjährige Zusammenarbeit zwischen Stadt und Kirchengemeinde mittel- oder langfristig etwas ändert bleibt abzuwarten.

Bis auf weiteres bleibt das Pfarrbüro Naumburg Ansprechpartner der Stadt. Das Bistum in Fulda hat unabhängig von diesem Gemeindegemeinschaftsschluss schon mitgeteilt, dass die Höhe des finanziellen Beitrags der Kirchengemeinden generell neu verhandelt werden soll.

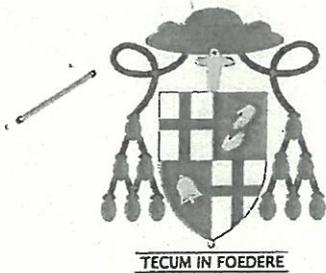


Statt einer prozentualen Beteiligung wird hier wohl eine Festbetragsfinanzierung pro Gruppe angestrebt, die sicherlich niedriger sein wird. Bisher ist die neue Kirchengemeinde aber in dieser Sache noch nicht an uns herangetreten.

Naumburg, den 02. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



DR. MICHAEL GERBER  
Bischof von Fulda

## DEKRET

### **über den Zusammenschluss der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen**

Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heimerad wird nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien errichtet. Dieser Schritt war notwendig geworden, um den absehbaren veränderten äußeren und inneren Bedingungen der katholischen Kirche im Bistum Fulda durch den Mangel an Priestern und pastoralen Mitarbeitenden sowie den sinkenden Kirchenmitgliedszahlen angemessen zu begegnen. Die neue Pfarrei umfasst zum einen die die Reformation überdauerten katholisch geprägten Städte Naumburg und Volkmarsen, zum anderen die sie umgebenden Ortsteile sowie auch die Stadt Wolfhagen und die Gemeinden Bad Emstal und Breuna, in denen die Katholiken in einer Diasporasituation leben. Beides gilt es in der Pfarrei St. Heimerad in der Ausrichtung der pastoralen und strukturellen Arbeit zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund größerer Entfernungen im Norden des Bistums. Der neue Name der Pfarrei „St. Heimerad“ bezieht sich auf den Wanderprediger Heimerad, der im 11. Jahrhundert unter anderem im heutigen Nordhessen wirkte und der bis heute an den Sendungsauftrag der Kirche im Norden des Bistums Fuldas erinnert. Die Kirche kann auf diese Weise durch die Neugründung ihrem Sendungsauftrag angemessener und den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen entsprechend erfüllen.

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden St. Marien in Volkmarsen, St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und der jeweiligen Dechanten ordne ich daher Folgendes an:

### 1. Zusammenlegung/Namensgebung/Sitz/Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg sowie die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen, vereinigt.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien erhält mit Inkrafttreten dieses Dekrets den Namen Pfarrei bzw. Kath. Kirchengemeinde „St. Heimerad“. Die Grundbuchbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

Der Sitz der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad ist in 34471 Volkmarsen. Vorbehaltlich einer jederzeitigen Änderung nach dem jeweils geltenden Recht wird die Pfarrverwaltung an folgender Anschrift eingerichtet: Mönchepfuhl 5, 34471 Volkmarsen.

Die Pfarrkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad ist die Stadtpfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Crescentius in Naumburg mit unverändertem Patrozinium.

### 2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen in den zum 31.12.2023 bestehenden Grenzen wird mit dem Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Marien – künftig „St. Heimerad“ – vereinigt. Die in dem Gebiet der vorgenannten bisherigen Pfarrei bzw. Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad zugeordnet.

### 3. Filialkirchen, Kapellen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Marien in Volkmarsen und St. Maria in Wolfhagen werden Filialkirchen der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad. Ebenso wird die Filialkirche St. Elisabeth in Merxhausen Filialkirche der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad. Die Kapelle Hl. Maria, Mutter vom guten Rat in Naumburg wird ebenfalls der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad zugeordnet. Die Filialkirche Herz Jesu in Wettesingen sowie die Kapellen der bisherigen Pfarrei St. Marien – künftig „St. Heimerad“ – bleiben dieser zugeordnet.

#### 4. Eigentumsübergang und ortskirchliche Vermögensträger St. Crescentius in Naumburg

- a) Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Crescentius in Naumburg, insbesondere an den im Grundbuch von Merxhausen (Blatt 146) und im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2587) ausgewiesenen Grundstücken, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad über.
- b) Bestand und Eigentum der in der bisherigen Pfarrei St. Crescentius in Naumburg bestehenden ortskirchlichen Stiftungen, nämlich
- des unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Naumburg (Pfarrfonds)“ eingetragenen Pfarrbenefiziums mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2464) eingetragenen Grundstücken,
  - der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde zu Naumburg (Kirchenfonds)“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2490) ausgewiesenen Grundstücken und
  - der unter der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde in Naumburg (Frühmессereifonds)“ eingetragenen Ortskirchenstiftung mit den im Grundbuch von Naumburg (Blatt 2857) ausgewiesenen Grundstücken

bleiben einschließlich der sonstigen ihnen gehörenden Vermögensgegenstände unberührt.

Die vorgenannten ortskirchlichen Stiftungen werden der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad gesetzlich vertreten (§ 1 KVVG).

#### 5. Eigentumsübergang St. Maria in Wolfhagen

Das Eigentum an den Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Maria in Wolfhagen, insbesondere an dem im Grundbuch von Wolfhagen (Blatt 6408) ausgewiesenen Grundstück, geht durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neu gegründete Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad über.

#### 6. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinden St. Crescentius in Naumburg und St. Maria in Wolfhagen erstellen zum 31.12.2023 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2023

ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die neu gegründete Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad wird Gesamtrechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten.

## 7. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen werden zum 31.12.2023 geschlossen und von der neu gegründeten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Heimerad in Verwahrung genommen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad.

## 8. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – wird hiermit angewiesen, im Rahmen der nächsten regulären Verwaltungsratswahlen eine vollständige Neuwahl des Verwaltungsrates im Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Heimerad durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinden St. Crescentius in Naumburg und St. Maria in Wolfhagen mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Volkmarsen – künftig: „St. Heimerad“ – teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die neu gegründete Kirchengemeinde St. Heimerad richtet sich nach § 7 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

Am 20.01.2024  
in der Kurie Fulda

### 9. Pfarrgemeinderat

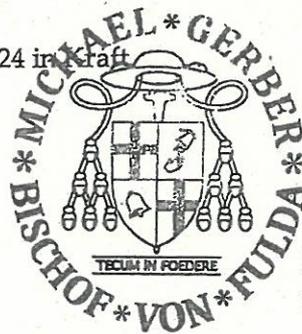
ESIA 3.10.23

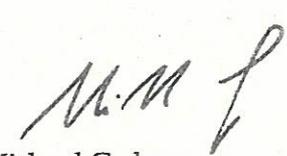
Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Marien in Volkmarshausen – künftig: „St. Heimerad“ – wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2024 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der neu gegründeten Pfarrei St. Heimerad zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2024 durchzuführen. Die Durchführung der Wahl geschieht nach den Vorschriften der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda sowie der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Fulda, von deren Normen insoweit dispensiert wird, als sie der Wahl zum durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Termin entgegenstehen.

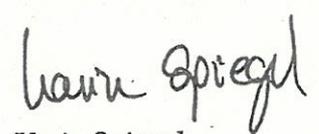
Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Marien in Volkmarshausen – künftig: „St. Heimerad“ – wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekrets die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Crescentius in Naumburg sowie der Pfarrkuratie St. Maria in Wolfhagen und in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

### 10. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft



+   
Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

  
Karin Spiegel  
Notarin der Kurie



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	16. Mai 2024
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	06
<b>Gegenstand:</b>	Stadtjubiläum 2025
<b>Produkt:</b>	2.4.3 Betreuung der Gremien
<b>Anlagen:</b>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die öffentlichen Feierlichkeiten zur Begehung des 850jährigen Jubiläums der Stadt Naumburg werden im Jahr 2025 in Form eines Stadtfests vom 20. bis 22. Juni 2025 nachgeholt.
2. Die Planungen der Feierlichkeiten werden durch ein Organisationskomitee begleitet, in das die örtlichen Vereine und Verbände sowie der Ortsbeirat Mitglieder entsenden können.
3. Im Haushalt des Jahres 2025 sind für die Durchführung der Feierlichkeiten Mittel bereitzustellen.

### **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hatte vor dem Hintergrund der damals noch bestehenden Corona-Pandemie am 25. Februar 2021 den Beschluss gefasst, das Stadtjubiläum nicht im Jahr 2021 nachzuholen.

Eine Entscheidung darüber, ob das Jubiläum überhaupt nachgeholt werden soll, wurde absichtlich nicht getroffen. Schon damals bestand aber die Idee, das Jubiläum ggf. in 2025 zu feiern, da davon ausgegangen wurde, dass die Corona-Pandemie dann vorbei sei.

Aus den Reihen der Mitglieder des damaligen Organisationskomitees und des Ortsbeirats gibt es nun den konkreten Wunsch, das Jubiläum tatsächlich im Jahr 2025 nachzufeiern.

In einem ersten Treffen wurde bereits der im Beschlussvorschlag aufgeführte Termin ausgewählt.

Weiterhin besteht ein grobes Konzept für die Durchführung der Feierlichkeiten. Dieses sieht am Freitag, den 20. Juni 2025 einen Festkommers im Haus des Gastes vor. Am 21. und 22. Juni 2025 soll auf dem Marktplatz gefeiert werden.

Es wird vorgeschlagen, dem Wunsch, das Jubiläum nachzufeiern, zu entsprechen. Ein rundes Stadtjubiläum sollte angemessen gewürdigt werden. Der jetzt vorgeschlagene kleinere Rahmen wird dem Umstand, dass es sich letztlich um eine Nachfeier handelt, gerecht.

Naumburg, den 02. Mai 2024

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	16. Mai 2024
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	07
<b>Gegenstand:</b>	Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung
<b>Produkt:</b>	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
<b>Anlagen:</b>	Satzungsentwurf, Gebietsabgrenzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die beigefügte Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Naumburg wird in der Form der beigefügten Anlage (Satzungsentwurf) erlassen.

**Begründung:**

Im Rahmen der beginnenden Dorferneuerung wurde wie bekannt ein kommunales Entwicklungskonzept (KEK) erstellt, in das auch zahlreiche städtebauliche Ziele eingeflossen sind. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Ziele kann es notwendig sein, dass einzelne bebaute oder ggf. auch unbebaute Grundstücke von der Stadt erworben werden. Dies betrifft die in der Planung festgelegten Fördergebiete bzw. die historischen Ortskerne, aber auch die aufgeführten Einzeldenkmale. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs kann eine Kommune für Gebiete, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, ein solches Vorkaufsrecht durch Satzung begründen. Der beigefügte Satzungsentwurf setzt dies für die genannten Gebiete um, da hier städtebauliche Maßnahmen in Betracht bezogen werden.

Ob in einem Einzelfall das Vorkaufsrecht genutzt wird kann dann immer nur im konkreten Einzelfall, also bei einem tatsächlich anstehenden Verkauf entschieden werden und ist dann auch immer noch von finanziellen Fragen abhängig. Ohne dieses Vorkaufsrecht hat die Stadt allerdings gar keine Handlungsoption. Die Hürden für den Erlass einer solchen Satzung hat der Gesetzgeber relativ niedrig angesetzt, da lediglich das in Betracht ziehen städtebaulicher Maßnahmen verlangt wird. Diese Anforderung erfüllt das KEK nach unserer Auffassung. Ob ein Vorkaufsrecht im Streitfall wirksam ausgeübt werden kann unterliegt wie alles der Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle und wird sich daher ggf. erst später herausstellen.

Naumburg, den 02. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



## **Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Naumburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 36446), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom            folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Städtebauliche Maßnahmen**

Die Stadt Naumburg zieht zur Weiterentwicklung der Altortslagen in allen Stadtteilen für die Fördergebiete des Kommunalen Entwicklungskonzeptes einschließlich der Einzeldenkmale (siehe Anlage) städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

#### **§ 2 Vorkaufsrecht**

Zur Umsetzung dieser Städtebaulichen Maßnahmen steht der Stadt Naumburg das Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch beim Kauf bzw. Verkauf von Grundstücken in dem in § 3 bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung zu.

#### **§ 3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke, die nach der Anlage in den Fördergebieten der Dorferneuerung liegen sowie die Flurstücke der in der Anlage aufgeführten Einzeldenkmale.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg</b>	
<b>Sitzungstag:</b>	16. Mai 2024
<b>Tagesordnungspunkt:</b>	08
<b>Gegenstand:</b>	3. Nachtrag Friedhofsordnung und 5. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung
<b>Produkt:</b>	2.1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
<b>Anlagen:</b>	Satzungsentwürfe

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung und der 5. Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Naumburg wird in der Form der beigegeführten Anlagen (Satzungsentwürfe) erlassen.

### **Begründung:**

Nach aktuellem Stand müssen auch die Kommunen spätestens ab dem 01. Januar 2025 die im Jahr 2015 geänderten Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand anwenden. Im Mittelpunkt steht dabei der § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Zur Umsetzung muss jede juristische Person des öffentlichen Rechts prüfen, inwieweit von ihr vereinnahmte Zahlungen der Umsatzsteuer unterliegen. Für viele kommunalrelevante Sachverhalte gibt es bereits Aussagen der Finanzverwaltung, die bei der Einordnung helfen, so auch in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, welches sich mit den Anwendungsfragen des § 2 b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen beschäftigt.

Der darin enthaltene Ansatz ist, dass bei Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren und individualisierten Parzelle Steuerfreiheit für entsprechende Leistungen zu verzeichnen ist. Dieses trifft zudem unselbstständige Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten stehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Städte- und Gemeindebund das veröffentlichte Satzungsmuster zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung noch einmal geprüft und sieht Änderungsbedarf bei der Verdeutlichung der Rechtsqualität der Nutzungsrechte. Es soll ausdrücklich auf einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche verwiesen werden. Darüber hinaus ist bei den Grabarten im Zusammenhang mit Aschebeisetzungen eine Präzisierung geboten, um den steuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Weiterer Änderungsbedarf besteht für die Stadt Naumburg nach derzeitigem Stand nicht.

Es wird daher vorgeschlagen, die Friedhofsordnung an zwei Stellen so zu ändern, dass letztlich keine Verpflichtung zur Abführung von Umsatzsteuer entsteht. Dazu soll in § 14 Abs. 1 der Teilsatz „*und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche*“ eingefügt werden und in § 21 ein neuer Abs. 4 mit dem beigegeführten Wortlaut. Damit wird sowohl bei den Wahlgrabstätten für Särge und Urnen als auch bei den Grabfeldern für Urnen klargestellt, dass es sich wie von der Finanzverwaltung gefordert um eine räumlich abgegrenzte und individualisierte Parzelle handelt.



Alle weiteren Gebühren (z. B. Genehmigung Grabstein, Nutzung der Trauerhalle) sind nur Nebenleistungen zu der eigentlichen Bestattung und daher wie die Hauptleistung (Bestattungsgebühr) umsatzsteuerfrei, sofern sie im Zusammenhang mit einer Bestattung auf einem der Friedhöfe der Stadt stehen.

Bezogen auf die Nutzung der Friedhofshallen besteht daher Handlungsbedarf in den Fällen, in denen die Nutzung nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht. Dies kommt vereinzelt immer mal vor. Die Trauerfeier wird hier durchgeführt, die Bestattung erfolgt an anderer Stelle (Seebestattung, Friedwald etc.). Ohne eine Änderung der Gebührenordnung müssten wir dann die Umsatzsteuer abführen, dürften aber weiter brutto nur 170,- € erheben (dies wären dann 27,14 € Umsatzsteuer, netto verbleiben würden 142,86 €). Nach der Änderung beträgt die Gesamtgebühr bei reiner Nutzung der Friedhofshalle dann 202,30 €, wovon 32,30 € als Umsatzsteuer abgeführt werden. Ob man eine weitere Unterscheidung in der Höhe der Gebühr für die Nutzung der Friedhofshalle trifft und dann zwischen „einheimischer“ und „auswärtiger“ Bestattung unterscheidet kann im Rahmen der in 2025 anstehenden Kalkulation der Friedhofsgebühren geprüft werden.

Naumburg, den 02. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable  
Bürgermeister



## **FRIEDHOFSORDNUNG** der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung vom            für die Friedhöfe der Stadt Naumburg folgende

### **3. Nachtragssatzung** **(3. Nachtrag Friedhofsordnung)**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

#### **Artikel 2**

**§ 21 wird um folgenden Absatz erweitert:**

- (4) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen oder einem gestalteten Feld für Urnenbeisetzungen wird eine Einzelgrabstelle (0,5 m x 0,5 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

#### **Artikel 3**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable  
Bürgermeister



## 5. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Naumburg vom 26.04.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ für die Friedhöfe der Stadt folgende

### Nachtragsatzung zur Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

Für die Benutzung einer der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Aufbewahrung einer Leiche oder einer Aschurne ab dem Tag vor der Bestattung in einer der Friedhofshallen, sofern die Leistung im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht	50,00 €
(2)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier, sofern die Leistung im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht	170,00 €
(3)	Benutzung einer der Friedhofshallen zur Durchführung einer Trauerfeier, sofern die Leistung <b>nicht</b> im Zusammenhang mit einer Bestattung in Naumburg steht (170,- € netto zzgl. Umsatzsteuer)	202,30 €

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable  
Bürgermeister